



III. Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Folter

37. Während der Ausübung seines Mandats erhielt der Sonderberichterstatter Informationen¹ über verschiedene Formen von Gewalt und Missbrauch, die an Menschen mit Behinderungen – Männern, Frauen und Kindern – verübt wurden². Allein schon wegen ihrer Behinderung sind die Betroffenen Ziel von Vernachlässigung und Missbrauch.

41. Der Sonderberichterstatter ist besorgt, dass solche Praktiken, wenn sie an Menschen mit Behinderungen verübt werden, in vielen Fällen im Verborgenen bleiben oder gerechtfertigt werden und nicht als Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe anerkannt werden. Das kürzliche Inkrafttreten des Überein-

B. Anwendung des Schutzrahmens gegen Folter und Misshandlung auf Menschen mit Behinderungen

45. Nach dem Völkerrecht und insbesondere nach dem Übereinkommen gegen Folter sind die Staaten verpflichtet, Folterhandlungen als Straftaten zu definieren, Täter strafrechtlich zu verfolgen, der Schwere der Tat angemessene Strafen zu verhängen und Wie-

Behinderung diskriminiert wurde. Dies ist im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung von Menschen mit Behinderungen insbesondere dann relevant, wenn medizinisches Fachpersonal unter dem Vorwand „guter Absichten“ schwere Verletzungen der Rechte und die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen begeht. Dem rein fahrlässigen Handeln fehlt das Vorsatzerfordernis, das nach Artikel 1 gegeben sein muss; es kann jedoch den Tatbestand der Misshandlung erfüllen, wenn es zu großen Schmerzen und Leiden führt.

50. Folter, die schwerste Verletzung des Menschenrechts auf Unversehrtheit und Würde der Person, setzt eine Situation der Machtlosigkeit voraus, in der das Opfer unter der vollkommenen Kontrolle einer anderen Person steht. Menschen mit Behinderungen finden sich häufig in solchen Situationen, zum Beispiel wenn ihnen in Haftanstalten oder an anderen Orten die Freiheit entzogen ist oder wenn sie unter der Kontrolle von Betreuungspersonen

53. Die Staaten sind ferner verpflichtet, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen durch ihre Behandlung und die Bedingungen im Gewahrsam weder direkt noch indirekt diskriminiert werden. Verursacht eine derartige diskriminierende Behandlung große Schmerzen oder Leiden, kann sie Folter oder eine andere Art von Misshandlung darstellen. In dem Fall *Hamilton gegen Jamaika* untersuchte der Menschenrechtsausschuss, ob das angebliche Versäumnis der Gefängnisbehörden, der Behinderung des Klägers Rechnung zu

tern ist jedoch unerheblich, wenn die Behandlung nicht dem Kindeswohl dient).²³ Der Sonderberichterstatter stellt fest, dass solche Behandlungen anderenfalls Folter oder grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen können.

a. *Abtreibung und Sterilisation*

60. Unzählige Erwachsene und Kinder mit Behinderungen wurden aufgrund von eigens erlassenen Regelungen und Rechtsvorschriften zwangssterilisiert.²⁴ Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen, werden noch immer innerhalb wie außerhalb von Institutionen ohne ihre freie Einwilligung nach vorheriger Aufklärung zu Abtreibung und Sterilisation gezwungen²⁵, worüber bereits Besorgnis geäußert wurde²⁶. Der Sonderberichterstatter stellt fest, dass die Vertragsstaaten des Behindertenübereinkommens nach dessen Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass „Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten“, und ihr Recht zu gewährleisten, frei und verantwortungsbewusst über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b).

b. *Elektrokrampftherapie*

61. Es wurde befunden, dass die Anwendung von Elektroschocks an Häftlingen Folter oder Misshandlung darstellt.²⁷ Der Einsatz von Elektroschocks oder Elektrokrampftherapie (EKT) zur Auslösung von Krampfanfällen bei der Behandlung von Patienten mit psychischen und geistigen Behinderungen begann in den dreißiger Jahren.²⁸ Der Ausschuss gegen Folter hat Fälle dokumentiert, bei denen Menschen in psychiatrischen Anstalten eine unmodifizierte EKT (ohne Narkose, Muskelrelaxation oder Sauerstoffbeatmung) zur Behand-

²³ Eine Erörterung damit verbundener Themen findet sichD.02 123.12 476.763

lung ihrer Behinderung oder gar als Form der Strafe erhielten.²⁹ Der Sonderberichterstatter weist darauf hin, dass eine unmodifizierte EKT große Schmerzen und Leiden verursachen und häufig medizinische Folgewirkungen haben kann, darunter Knochen- und Wirbelbrüche, Bänderrisse, kognitive Defizite und möglicherweise Gedächtnisverlust.³⁰ Diese Methode kann nicht als zulässige medizinische Praxis angesehen werden³¹ und kann Folter oder Misshandlung darstellen. Bei der modifizierten Form der EKT ist die freie Einwilli-

d. Unfreiwillige Einweisung in psychiatrische Einrichtungen

64. Viele Staaten gestatten mit oder ohne Rechtsgrundlage, dass Personen mit psychi-

Dienstes, einschließlich Mitarbeitern von Krankenhäusern, Pflegeinstitutionen und ähnlichen Einrichtungen, auf ihre Veranlassung oder mit ihrem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis verübt wird.⁴¹

68. Im privaten Raum sind Menschen mit Behinderungen, Männer wie Frauen, bis zu dreimal häufiger Opfer von körperlichem und sexuellem Missbrauch und von Vergewaltigung,⁴² sowohl durch Familienmitglieder als auch durch Betreuungspersonen. Frauen und Mädchen erfahren aufgrund von doppelter Diskriminierung wegen ihres Geschlechts und wegen ihrer Behinderung besonders häufig Gewalt, einschließlich Gewalt durch Intimpartner.⁴³ In dem Fall *Z. und andere gegen Vereinigtes Königreich* und im Fall *A. gegen Vereinigtes Königreich* erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Verpflichtung der Staaten an, Maßnahmen zum Schutz von Personen, insbesondere Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen, gegen Misshandlung zu ergreifen sowie angemessene Schritte zur Verhütung von Misshandlungen zu unternehmen, die den Behörden bekannt waren oder die ihnen hätten bekannt sein müssen.⁴⁴

69. Gemäß Artikel 16 des Behindertenübereinkommens sind die Staaten verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jede Form von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu verhindern, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung davor zu schützen und um die Verantwortlichen ausfindig zu machen und strafrechtlich zu verfolgen. Der Sonderberichterstatter verweist darauf, dass die staatliche Duldung von Gewalt gegenüber-2 .(v)-4.(v11 f0957 Tw{d)4.9

72. Die Vertragsstaaten des Übereinkommens sollten sicherstellen, dass es veröffentlicht und weit verbreitet wird, und Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und zur einschlägigen Schulung aller relevanten Berufsgruppen (z.B. Richter, Rechtsanwälte, Strafverfolgungs- und sonstige Beamte, kommunale Amts-